

Leitsatz:

§ 85 AuslG n. F. gibt auch minderjährigen Kindern einen eigenständigen, elternunabhängigen Anspruch auf Einbürgerung.

§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AuslG n. F. gilt über seinen klaren Wortlaut hinaus nicht auch für den Fall, dass ein Ausländer aus Altersgründen seine ausländische Staatsangehörigkeit noch nicht aufgeben kann.

Die Erteilung einer Einbürgerungszusicherung kommt nicht in Betracht, wenn der Einbürgerungsbewerber nach dem Staatsangehörigkeitsrecht des ausländischen Staates bei Vorlage der Einbürgerungszusicherung gegenüber den Behörden seines Heimatstaates die Aufgabe seiner bisherigen Staatsangehörigkeit in absehbarer Zeit überhaupt nicht erreichen kann.

Gericht:

VG Stuttgart

Typ und Datum:

Urteil vom 15.01.2003

Aktenzeichen:

7 K 3145/02

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerinnen tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte.

Tatbestand:

Die Klägerinnen sind türkische Staatsangehörige. Die Klägerin zu 1 wurde am XXX und die Klägerin zu 2 wurde am XXX in S. geboren. Die Eltern der Klägerinnen sind türkische Staatsangehörige. Die Klägerinnen leben bei ihrer Mutter in S.. Der Vater der Klägerinnen wurde mit Bescheid vom 16.03.2001 aus dem Bundesgebiet ausgewiesen. Am 30.05.2001 wurde er in die Türkei abgeschoben.

Im Auftrag der Mutter beantragte der Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen am 08.01.2002 die Einbürgerung der Klägerinnen und führte dazu aus, sie erfüllten die zeitlichen Voraussetzungen gemäß § 85 Abs. 1 AuslG.

Am 22.03.2002 gingen bei der Beklagten für beide Klägerinnen Anträge auf Einbürgerung (§ 85 AuslG) ein, die von beiden Elternteilen unterschrieben waren. Mit Bescheid vom 08.04.2002 lehnte die Beklagte die Einbürgerungsanträge für die Klägerinnen ab. Zur Begründung wird ausgeführt, die Einbürgerung der Kinder scheitere daran, dass sie noch nicht das Bekenntnis und die Erklärung nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AuslG abgeben könnten. Die Abgabe der Erklärung setze die entsprechende Verfahrensfähigkeit des Einbürgerungsbewerbers und damit die Vollendung des 16. Lebensjahres voraus. Eine Miteinbürgerung der Kinder nach § 85 Abs. 2 AuslG scheidet aus, da ein Einbürgerungsantrag der Eltern zu § 85 Abs. 1 AuslG nicht vorliege. Nach türkischem Recht könnten minderjährige Kinder nur aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen werden, wenn beide Elternteile bzw. der allein sorgeberechtigte Elternteil die Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit beantrage. Da der Vater der Klägerinnen aus Deutschland abgeschoben worden sei, erfülle er nicht die gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen. Ein Einbürgerungsantrag nur der Mutter sowie die Miteinbürgerung der Klägerinnen scheitere für die Kinder, da die Mehrstaatigkeit während deren Minderjährigkeit nicht vermieden werden könne. Eine Einbürgerung nach § 8 StAG komme nicht in Betracht. Nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg zum Staatsangehörigkeitsrecht vom 05.01.2001 solle ein minderjähriges Kind nur dann selbständig eingebürgert werden, wenn es im Inland mit einem deutschen Staatsangehörigen, der für das Kind sorgeberechtigt sei, in familiärer Gemeinschaft lebe. Auch Mehrstaatigkeit könne nicht vermieden werden.

Gegen den Bescheid legten die Klägerinnen am 11.04.2002 Widerspruch ein und brachten vor, nach § 85 Abs. 2 Satz 2 AuslG sei eine Loyalitätserklärung bei den Kindern nicht zu verlangen. Dass eine Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit derzeit nicht möglich sei, stehe der Einbürgerung als nicht vertretbares Hindernis nicht entgegen.

Am 18.07.2002 haben die Klägerinnen beim Verwaltungsgericht Stuttgart Untätigkeitsklage erhoben.

Mit Bescheid vom 10.09.2002 wies das Regierungspräsidium Stuttgart den Widerspruch der Klägerinnen unter Wiederholung der Gründe des Bescheids der Beklagten vom 08.04.2002 als unbegründet zurück.

Die Klägerinnen beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 08.04.2002 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 10.09.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Klägerinnen in den deutschen Staatsverband einzubürgern.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf die Begründung der angefochtenen Bescheide.

Dem Gericht liegen die Einbürgerungsakten der Klägerinnen, die Ausländerakten der Klägerin zu 1 (2 Blatt) sowie die Widerspruchsakten des Regierungspräsidiums Stuttgart vor. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Klägerinnen haben keinen Anspruch auf Einbürgerung nach § 85 AuslG i.d.F. des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15.07.1999 (BGBl I S. 1618).

Für die Klägerinnen wurden mit dem Eingang der von beiden Elternteilen unterschriebenen Einbürgerungsanträge bei der Beklagten am 22.03.2002 wirksame Anträge gestellt. Im Falle der 1990 bzw. 1993 in S. geborenen Klägerinnen steht zunächst außer Frage, dass sie seit ihrer Geburt und damit seit mehr als acht Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. § 85 Abs. 1 Nr. 1 AuslG ist nach § 85 Abs. 2 Satz 2 AuslG nicht anzuwenden, da die Klägerinnen das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Klägerinnen sind im Besitz von befristeten Aufenthaltserlaubnissen (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AuslG). § 85 Abs. 1 Nr. 3 AuslG findet im Falle der Klägerinnen keine Anwendung, da sie das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 85 Abs. 3 AuslG). § 85 Abs. 1 Nr. 5 AuslG greift nicht ein, da die Klägerinnen noch strafunmündig sind. Von den in § 85 Abs. 1 AuslG genannten Einbürgerungsvoraussetzungen steht allein der Gesichtspunkt der Vermeidung von Mehrstaatigkeit (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 AuslG) einer Einbürgerung der Klägerinnen entgegen.

Entgegen der in den angefochtenen Bescheiden unter Hinweis auf Nr. 85.1.1.1 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg zum Staatsangehörigkeitsrecht - BW-StAR-VwV - vom 05.01.2001 vertretenen Auffassung gibt § 85 Abs. 1 AuslG auch minderjährigen Kindern einen eigenständigen, elternunabhängigen Anspruch auf Einbürgerung. Für die in der genannten Verwaltungsvorschrift genannte Auffassung, dass eine alleinige Einbürgerung von unter 16-jährigen Kindern nicht möglich sein soll, spricht allein die Gesetzessystematik, dass der Gesetzgeber die Ausnahme vom Erfordernis eines Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Abs. 2 an die Bestimmung über die Miteinbürgerung von Ehegatten und minderjährigen Kindern angefügt hat. Demgegenüber ist der Ausnahmetatbestand von dem wirtschaftlichen Einbürgerungserfordernis des § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AuslG, der auch für Minderjährige gilt, eigenständig in § 85 Abs. 3 AuslG geregelt. Der gesetzlichen Grundregelung des § 85 Abs. 1 Satz 1 AuslG lässt sich ebenso wenig

wie den Gesetzesmaterialien entnehmen, dass bei Ausländern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die alleinige Einbürgerung des minderjährigen Ausländers ausgeschlossen sein soll. § 85 Abs. 2 AuslG enthält zwei unterschiedliche Ausnahmebestimmungen zur Grundregelung des § 85 Abs. 1 Satz 1 AuslG. Zunächst sieht § 85 Abs. 2 Satz 1 AuslG vor, dass abweichend von dem in Abs. 1 Satz 1 geregelten Erfordernis eines rechtmäßigen Aufenthaltes von acht Jahren im Inland - zur Erreichung einer einheitlichen Staatsangehörigkeit innerhalb einer Familie- die Miteinbürgerung des Ehegatten und der minderjährigen Kinder eines Ausländers auch dann in Betracht kommt, wenn die Familienangehörige sich noch nicht acht Jahre rechtmäßig im Inland aufhalten. § 85 Abs. 2 Satz 2 AuslG enthält eine Ausnahmeregelung zu § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AuslG. Die Gesetzesmaterialien enthalten für einen einschränkenden Willen des Gesetzgebers, unter 16-jährige von einer eigenständigen, elternunabhängigen Einbürgerung nach § 85 Abs. 1 AuslG auszuschließen, keinen Hinweis. Vielmehr wird bereits im Zusammenhang mit der Erläuterung der Regelung des § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AuslG die Ausnahmebestimmung des § 85 Abs. 2 Satz 2 AuslG mit angeführt (BT-Drs. 14/533 S. 18):

"Bei einem Ausländer, der eingebürgert werden möchte, wird ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie eine Loyalitätserklärung verlangt (S. 1 Nr. 1). Dadurch wird seine innere Hinwendung zur Bundesrepublik Deutschland dokumentiert. Das Bekenntnis hat höchstpersönlichen Charakter und setzt die entsprechende Verfahrensfähigkeit des Einbürgerungsbewerbers voraus. Entsprechend der Regelung in § 91 Satz 1 i.V.m. § 68 Abs. 1 kann sie daher erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres gefordert werden, vgl. Abs. 2 Satz 2."

Im Falle der Klägerinnen steht somit, wie bereits angeführt, allein der Gesichtspunkt der Vermeidung von Mehrstaatigkeit (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 AuslG) einer Einbürgerung entgegen.

Ein Einbürgerungsanspruch der Klägerinnen nach § 85 AuslG bestünde nur dann, wenn die Voraussetzungen für eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorlägen. Im Falle der Klägerinnen liegt jedoch keiner der Ausnahmetatbestände des § 87 AuslG vor. Nach Art. 20 des Staatsangehörigkeitsgesetzes der Türkei vom 11.02.1964 (abgedruckt bei Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Türkei S. 5) unterliegt der Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit durch Verzicht der Genehmigung des Ministerrats und hat zur Voraussetzung, dass der Antragsteller mündig und urteilsfähig ist. Mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 11 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Türkei, a.a.O., S. 19).

Eine Entlassung der Klägerinnen aus der türkischen Staatsangehörigkeit käme nur dann in Betracht, wenn auch ihre Eltern für sich ihre Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit beantragen würden (Art. 32 StAG, a.a.O. S. 8). Von den Eltern der Klägerinnen werden keine Einbürgerungsverfahren betrieben.

Die Bestimmung des § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AuslG können die Klägerinnen im Hinblick darauf, dass nach dem Recht ihres Heimatstaates eine eigenständige Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres möglich ist, nicht für sich in Anspruch nehmen. Nach dieser Vorschrift kommt die Hinnahme von Mehrstaatigkeit in Betracht, wenn das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht. Diese vom Wortlaut her klare Bestimmung wurde nicht erst durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15.07.1999 (BGBl. I S. 1618) neu geschaffen, sie wurde vielmehr zusammen mit den übrigen einbürgerungsrechtlichen Vorschriften des Ausländergesetzes durch das Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 09.07.1990 (BGBl. I S. 1354) eingeführt. Durch das Staatsangehörigkeitsreformgesetz vom 05.07.1999 wurde bei der Bestimmung des § 87 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AuslG lediglich der Begriff des "Heimatstaates" durch den Begriff des "ausländischen Staates" ersetzt. Mit der Einführung einer gesetzlichen Regelung für Ausnahmen vom Einbürgerungshindernis eintretender Mehrstaatigkeit durch das Ausländergesetz 1990 hat der Gesetzgeber erkennbar kein "Neuland" betreten. Er hat vielmehr zunächst inhaltlich - zum Teil sogar wörtlich - auf die in den Einbürgerungsrichtlinien (GMBl 1978, 16) niedergelegten Kriterien (so bei § 87 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 AuslG a. F. auf Ziffer 5.3.3.1) zurückgegriffen. Die Gesetzesmaterialien zu § 87 AuslG a.F. enthalten zur Frage der Hinnahme von Mehrstaatigkeit nur allgemeine Ausführungen. Die einzelnen Ausnahmefälle sind nicht

näher erläutert (vgl. BT-Drs. 11/6321, S. 47 f., 84). Dagegen finden sich in den Gesetzesmaterialien zur Neufassung des § 87 AuslG Ausführungen zu einzelnen der aufgelisteten Ausnahmetatbestände (BT-Drs. 14/533, S. 19). Zu § 87 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AuslG wird dargelegt, die Vorschrift betreffe die rechtliche Unmöglichkeit der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit. Dazu zähle grundsätzlich auch der Fall, dass der Ausländer aus Altersgründen die ausländische Staatsangehörigkeit (noch) nicht aufgeben könne (vgl. aber Abs. 4). Im Falle des § 87 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AuslG fallen somit Wortlaut und Gesetzesbegründung erheblich auseinander. Der Wortlaut der Vorschrift lässt in keiner Weise erkennen, dass mit der Neufassung des § 87 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AuslG - trotz des im Wesentlichen gleich gebliebenen Wortlauts - eine Erweiterung dieser Ausnahmebestimmung beabsichtigt war. Die Verwaltungsvorschriften in der endgültigen Fassung vom 13.12.2000 - StAR-VwV - (GMBI. 2001, 122, 144) enthalten unter Ziffer 87.1.2.1 keinen Hinweis für einen über den Gesetzeswortlaut hinausgehenden Anwendungsbereich dieser Vorschrift. Die im Entwurf der Verwaltungsvorschriften enthaltene Textpassage, die in Anlehnung an die genannte Gesetzesbegründung vorsah, dass die Regelung auch für Einbürgerungsbewerber gilt, die nach dem Recht des Herkunftsstaates eine nicht an die Volljährigkeit anknüpfende besondere Altersgrenze für ein Ausscheiden aus ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit noch nicht erreicht haben, ist entfallen (vgl. hierzu im Einzelnen: Hailbronner/Renner, Staatsangehörigkeitsrecht, 3. Aufl., 2001, § 87 AuslG Rn. 10; Berlitz in GK-StAR IV § 85 AuslG Rn. 34 ff.). Das Gericht geht deshalb davon aus, dass mit § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AuslG n. F. keine Änderung der bisherigen Rechtslage erfolgt ist (VG Stuttgart, Urteil vom 07.11.2001 - 7 K 5769/00).

Im vorliegenden Fall scheidet auch eine Verpflichtung der Beklagten, den Klägerinnen Einbürgerungszusicherungen zu erteilen, aus. Zwar kommt nach der Verwaltungspraxis (vgl. Nr. 5.3.7 der Einbürgerungsrichtlinien, GMBI 1978, 16; Nr. 8.1.2.6.1 StAR-VwV vom 13.12.2000, GMBI 2001, 122,129) und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 31.03.1987 - 1 C 26.86 - Buchholz 130 § 90 RuStAG Nr. 7, S 25 f.; Urteil vom 31.05.1994 - 1 C 5.93 - Buchholz 402. 240 § 86 AuslG Nr. 1) zum Nachweis des angestrebten Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit gegenüber den Behörden des ausländischen Staates eine Einbürgerungszusicherung in Betracht, wenn der Einbürgerungsbewerber die übrigen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt. Damit wird zugleich als selbstverständlich vorausgesetzt, dass der Einbürgerungsbewerber nach dem Staatsangehörigkeitsrecht des ausländischen Staates bei Vorlage der Einbürgerungszusicherung gegenüber den Behörden seines Heimatstaates die Aufgabe seiner bisherigen Staatsangehörigkeit in absehbarer Zeit überhaupt erreichen kann (VG Stuttgart, Urteil vom 07.11.2001 - 7 K 5769/00 -).

Der Einbürgerungsanspruch der Klägerinnen hängt zwar allein von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit ab (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 AuslG). Im Falle der Klägerinnen ist jedoch derzeit gegenüber türkischen Behörden der Nachweis, dass sie im Falle eines Verzichts auf die türkische Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten werden, nicht geeignet, die Aufgabe ihrer türkischen Staatsangehörigkeit durchzusetzen. Wie dargelegt, scheidet nach dem Staatsangehörigkeitsrecht der Türkei im Falle der Klägerinnen eine Aufgabe ihrer türkischen Staatsangehörigkeit derzeit aus.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO, § 100 ZPO.